

Satzung des Sportschützenclub 1953 Haßloch e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 21.11.1953 in Hassloch gegründete Schützenverein führt den Namen > Sportschützenclub 1953 Haßloch e.V. <. Er ist Mitglied im Pfälzischen Sportschützenbund und im Sportbund Pfalz. Der Verein hat seinen Sitz in Hassloch. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigshafen am Rhein unter der Nummer 40647 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand.
3. Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, sind Vorstand und Ausschuss nicht verpflichtet Gründe anzugeben. Rechtsmittel gegen einen Ablehnungsbescheid stehen dem Antragssteller nicht zu.
4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung.
5. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht hat.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- c) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4

Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag und außerordentliche Beiträge. Außerordentliche Beiträge sind:
 - a) die einmalige Aufnahmegebühr
 - b) die Standgebühr
2. Die Höhe des Mitgliedbeitrages sowie der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich oder halbjährlich zu zahlen.
3. Die Höhe der mit dem Schießbetrieb zusammenhängender Standgebühr beschließt der Gesamtvorstand nach den wirtschaftlichen Erfordernissen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Stimmrecht und Wahlrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht
Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen die Sportordnung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
Maßregelungen sind mit Begründung auszusprechen.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom ersten Vorsitzenden oder einer bevollmächtigten Person geleitet.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem 1. Quartal eines Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand beschließt, oder
 - b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim ersten Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, für die in Hassloch wohnenden Mitglieder durch das „Hasslocher Amtsblatt“, für die auswärtswohnenden Mitglieder auf schriftlichen Wege an die letzte bekannte Adresse.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung, muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Neuwahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Genehmigung des Kostenvoranschlags und der Aufnahme von Darlehen durch den geschäftsführenden Vorstand
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
9. Alle Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht mindestens fünf der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangen.

§ 9

Gesamtvorstand

1. Zum Gesamtvorstand gehören:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) die Mitglieder des Beirates, bestehend aus acht Mitgliedern, denen die Geschäftsordnung bestimmte interne Aufgaben zuweist.
2. Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom ersten Vorsitzenden geleitet.
3. Der Gesamtvorstand soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitglieder laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, ihm zugewiesene Verpflichtungen zu erfüllen und bei Maßnahmen und Vorhaben des geschäftsführenden Vorstandes beratend mitzuwirken.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem
Oberschützenmeister, als ersten Vorsitzenden
 1. Schützenmeister, als Gesamtsportleiter
 2. Schützenmeister, als Leiter für Baumaßnahmen und Wirtschaft
 - Schatzmeister, als Leiter des gesamten Kassenwesens
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand a) und den Mitgliedern des Beirates.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter, über ihre festen Funktionen hinaus, nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.
3. Der Leiter für Jugendsport gehört dem Beirat an und wird in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung von der Jugend des Vereins gewählt.
Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, über ein Drittel der Gesamtvorstandsmitglieder es beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei

Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
 - b) Die Bewilligung von Ausgaben. Zur Tätigkeit von Kreditgeschäften bedarf es die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - c) Aufnahme, Ausschluss, Ehrung und Bestrafung von Mitgliedern.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
7. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
8. Die internen Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
9. Die Geschäftsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand erstellt und vom Gesamtvorstand genehmigt.

§ 11

Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendschießen und allgemeines Sportschießen werden bei Bedarf Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter der Leitung des Gesamtsportleiters. Ihre Zusammensetzung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse und die beiden Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Gesamtvorstandes und der Ausschussmitglieder kann durch Handzeichen erfolgen, wenn nicht mindestens fünf der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangen.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Unterkassen werden in jedem Jahr durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das aktive Vereinsvermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung zu übergeben, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden muss.

Vor der Auflösung des Vermögens ist noch das zuständige Finanzamt zu hören.

Letzte Änderung

Tag der Eintragung beim Amtsgericht
30.07.2008

Hassloch, den 11.08.2008

Gez. Herbert Hoffmann, Oberschützenmeister

Gez. Gerd Willy, 1. Schützenmeister